

BEBAUUNGSPLAN = AN DER WEIDE = FÜR DIE GEMEINDE MÜNCHSMÜNSTER IM LANDKREIS PFAFFENHOFEN A.D. JLM.

M. = 1:1000



Die Gemeinde Münchsmünster erließ auf Grund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1950 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1970 (GVBl. 1971 S. 13), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. der Bek. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) den vom Ing.-Büro K. Wipfler gefertigten Bebauungsplan "An der Weide" der Gemeinde Münchsmünster vom als Satzung. Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes in Kraft.

A) Festsetzungen

- Das Bauland ist als Mischgebiet (§ 6 BauNVO) festgesetzt.
- Im Mischgebiet ist zulässig:

- II Einf. meh. Umfassungswandhöhe 6,20 m, Sockelhöhe 0,50 m.
Die Ausbildung eines Kniestockes ist nicht zulässig.
- 04 Grundflächenzahl
- 08 Geschosflächenzahl

Als Umfassungswandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberkante bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungswand in der Unterkante der Traufenselle. Als Sockelhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberkante bis DK Festigen Fußboden des Erdgeschosses.

- Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen geringere Abstände ergeben, als Art. 6 u. 7 BayBO vorschreiben, werden diese für ausüblich erklärt. Dies gilt jedoch nur, wenn best. Grundstücksgrenzen nicht verändert u. gepl. Grundstücksgrenzen eingehalten werden.

- Als Einfriedung an der Straßenseite sind nur Holzmauern zulässig, die eine Höhe von 1,10 m (Sockel u. Zaun) nicht überschreiten dürfen. Als Zaunhöhen sind Mischmaße von max. 1,20 m Höhe zulässig. Die Mischmaße dürfen nicht in gelben Farben ausgeführt werden.

- Garegen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Garegen müssen mit ihren Einfahrtstoren mind. 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen.

- Wenn die für Garegen bestimmten Flächen unmittelbar an eine geplante oder vorhandene Grundstücksgrenze anschließen, müssen die Garegen an die Grenze gebaut werden. Doppelgaregen müssen an der Grenze zusammengebaut werden. Garegen dürfen nur innerhalb der dafür zugewiesenen Flächen errichtet werden.

- Die Ausbildung der Garegen wird mit Pultdach, Traufhöhe bis 2,75 m und einer Dachneigung bis 7° festgesetzt. Grenzgaragen sind baulich und gestalterisch aufeinander abzustimmen.

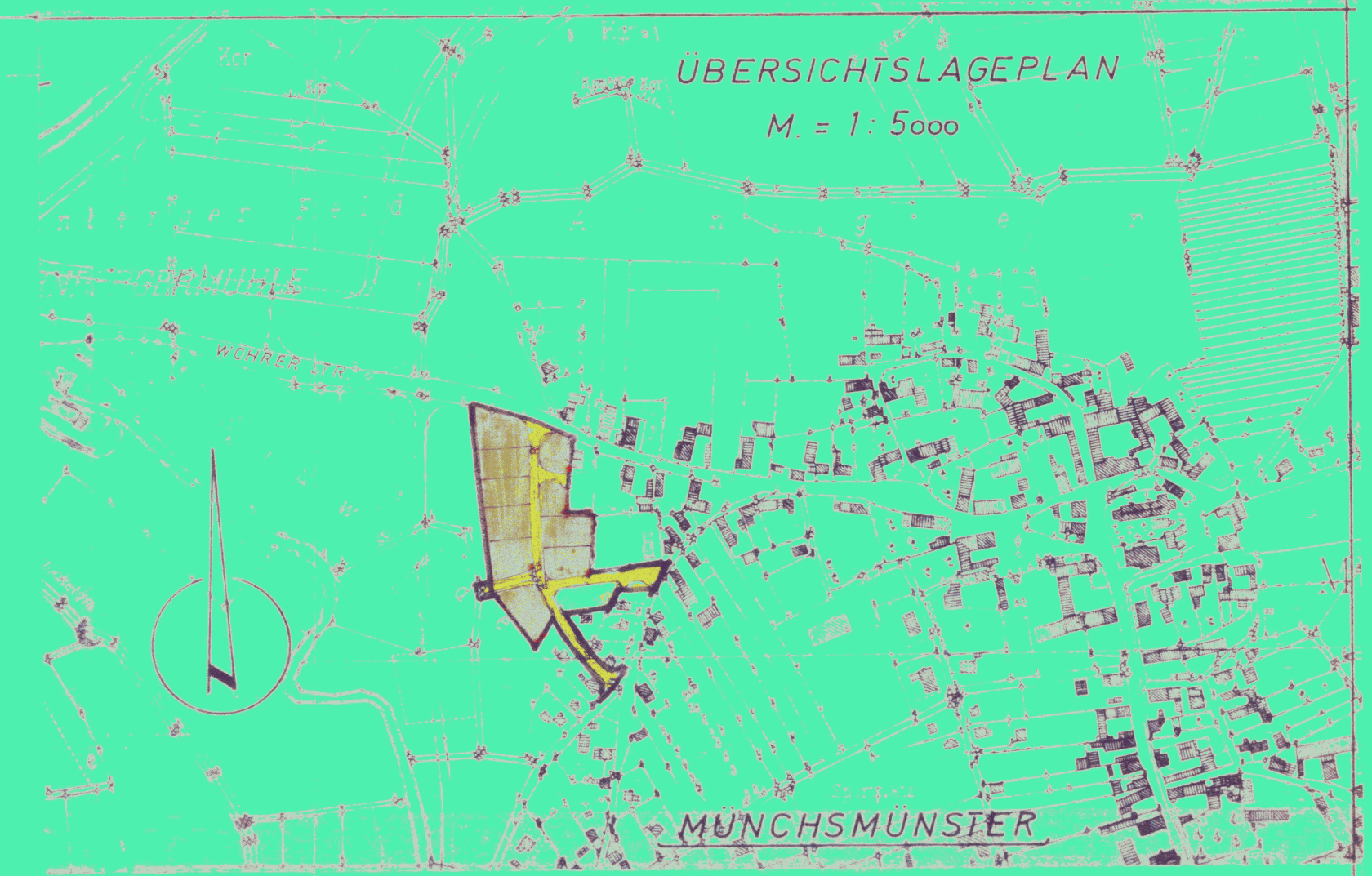
B) Zeichenerklärung

- Grenze des natürlichen Geltungsbereiches
- Baulinie (Zeilengr.)
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Fiktivrichtung
- Maßangaben in Metern
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Kinderspielfläche
- Offene Bäume
- Garteng.
- Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

- Sichtdreieck mit Angabe der Sockelhöhen.
Das im Bebauungsplan eingetragene Sichtdreieck ist von jeglichen baulichen Anlagen, auch genehmigungs- und erlassungsfreien Anlagen, ausgenommen Einfriedungen, Festhalten, Einfriedungen dürfen keine größere Höhe als 1,00 m gemessen von der Fahrbahnoberkante haben. Das Bestreben mit Blumen und Sträuchern, sowie Ablesungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m gemessen von der DK Fahrbahn zulässig.

Genehmigt mit Bescheid
vom 15.12.1971 Nr. 71610
Pfaffenhofen a. d. Jlm. von
Landratsamt I.A.

Zimmermann
Regierungsinspektor



B) Hinweise

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Entfallende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Stellung der baulichen Anlagen

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.6.1950 bis 22.6.1961 in der Gemeindekanzlei Münchsmünster öffentlich ausgestellt.

Münchsmünster, den 29.8.1971.
.....
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Münchsmünster hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.8.1971 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Münchsmünster, den 29.8.1971.
.....
1. Bürgermeister

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Jlm. hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 15.12.1971 Nr. 71610 gem. § 11 BBauG i.V. mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem BBauG auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 23.10.1969 (GVBl. S. 327) i.d.F. der VO vom 26.11.1968 (GVBl. S. 270) genehmigt.

25. Jan. 1972 Pfaffenhofen a. d. Jlm. den 25. Jan. 1972
Landratsamt I.A.

Zimmermann
Regierungsinspektor

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 15.12.1971 bis 22.6.1961 in der Gemeindekanzlei Münchsmünster gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 22.6.1961 veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Münchsmünster, den 22.6.1961.

Der Entwurfsverfasser:
Pfaffenhofen, den 25.6.1971
BAUING-BÜRO ING.
Karl Wipfler
Hauptstraße 10
83041 Pfaffenhofen a.d. Jlm.
Tel. 08441/3891

Die Gemeinde:
Münchsmünster, den 22.6.1971
.....
1. Bürgermeister